|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0662 |
| Titel | Namensänderung. |
| Datum | 30.03.1944 |
| P. | 279 |

[*p. 279*] A. Mit Eingabe vom 20. Januar 1944 stellt Wilhelmina Olga Libiszewski gesch. Schmid, geboren 1884, von Grüningen, in Zürich, Regensbergstraße 158, durch Rechtsanwalt Dr. H. Gordon, Bahnhofstraße 15, Zürich, an den Regierungsrat das Gesuch, er möchte ihr gestatten, den seit dem Jahre 1909 geführten Ehenamen „Schmid“ beizubehalten.

Durch Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 3. Abteilung, vom 3. November 1943 sei die im Jahre 1909 geschlossene Ehe der Gesuchstellerin mit Werner Heinrich Schmid aus Verschulden des Ehemannes geschieden worden. Nachdem die Gesuchstellerin den Namen Schmid während 34 Jahren getragen habe, wäre es für sie eine besondere Härte, wenn sie den so lange Zeit getragenen Namen wieder ablegen müßte. Die Gesuchstellerin sei zur Bestreitung ihres Unterhaltes gezwungen, als Hausgehilfin beruflich tätig zu sein, wobei die Wiederannahme des Mädchenfamiliennamens eine Erschwerung ihres weiteren Fortkommens zur Folge hätte.

W. H. Schmid erklärte sich laut Ziffer 4 der vom Gericht genehmigten Vereinbarung über die Nebenfolgen der Ehescheidung mit der Weiterführung des Ehenamens durch die geschiedene Ehefrau einverstanden.

B. Der Gemeinderat Grüningen sowie der Stadtrat Zürich beantragen in ihren Vernehmlassungen vom 12. Februar und 17. März 1944, dem Gesuche zu entsprechen.

Auf Antrag der Direktion des Innern und gestützt auf seine bisherige Praxis sowie in Anwendung des Artikels 30 des schweizerischen Zivilgesetzbuches,

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Wilhelmina Olga Libiszewski gesch. Schmid, geboren 1884, von Grüningen, in Zürich, wird gestattet, an Stelle ihres Mädchenfamiliennamens den Ehenamen „Schmid“ weiterzuführen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30, den Begutachtungsgebühren des Gemeinderates Grüningen von Fr. 3 und des Stadtrates Zürich von Fr. 10, den Veröffentlichungskosten, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sind von der Gesuchstellerin zu bezahlen.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt (Dispositiv I) und Mitteilung an Rechtsanwalt Dr. H. Gordon, Zürich, unter Rückschluß des Scheidungsurteiles, den Gemeinderat Grüningen, den Stadtrat Zürich, die Zivilstandsämter Grüningen und Zürich, sowie an die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]